

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 211-220

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Gruppe II richtig eingestuft; eine höhere Eingruppierung würde unvermeidbare Berufungen anderer Beamten und den Einspruch des Reichsfinanzministers auslösen.

Der Ausschuß stellt hiernach den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 210.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben des Feuerbestattungsvereins der Stadestädte, des Vereins der Freidenker für Feuerbestattung im Freistaat Oldenburg und des Vereins für Feuerbestattung Oldenburg, betreffend Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über die Feuerbestattung.

In den Eingaben verlangen die Petenten die Abänderung der am 3. September 1925 erlassenen Ministerialverordnung dahingehend, daß zwischen Einäscherung und Erdbestattung kein Unterschied gemacht werden darf.

Bei der Beratung der Eingaben wurde von dem hinzugezogenen Regierungsvertreter erklärt, daß die Verordnung auf Veranlassung der Stadt Rüstingen — anlässlich der Errichtung eines Krematoriums durch die Stadt Wilhelmshaven auf Oldenburgischem Gebiet — herausgegeben sei. Die Regierung habe sich bei der Herausgabe der Verordnung durchaus an die Richtlinien der Reichsregierung gehalten. Bei der Beratung dieser Richtlinien waren die großen Verbände des Feuerbestattungsvereins hinzugezogen und deren Zustimmung erfolgt. Auf Veranlassung des Feuerbestattungsvereins erfolgt jetzt eine reichsgesetzliche Regelung. Das Reichsgesetz liegt zurzeit dem Reichsrat zur Genehmigung vor. Die Verordnung in Oldenburg sei gegenüber Preußen, das unbedingt an seinen strengen Vorschriften festhält, durchaus nicht gegen die Interessen der Feuerbestattungsanhänger. Eine Unterscheidung in den Bestimmungen über Erd- und Feuerbestattung sei vorläufig mit Rücksicht darauf, daß die Erdbestattung üblich und maßgebend und nur etwa $\frac{1}{30}$ der

Verstorbenen feuerbestattet würden, erforderlich. Die Stadtverwaltung und Ämter seien aber angewiesen, in der Handhabung der Gesetze über Feuerbestattung möglichst weitgehend zu verfahren, evtl. genügt es sogar, für die Feuerbestattung des Verstorbenen, wenn der Bestattungspflichtige glaubhaft erklärt, daß dies der Wille des Verstorbenen gewesen sei. Ebenso soll evtl. die Untersuchung des Verstorbenen nicht nur durch den Amtsarzt, sondern auch durch andere Ärzte erfolgen können.

Im Ausschuß war die Auffassung vertreten, daß angestrebt werden müsse, daß eine Unterscheidung in den Bestimmungen über Erd- und Feuerbestattung nicht stattfindet, soweit kriminelle Bedenken dem nicht entgegenstehen. Insbesondere muß der Totenschein nicht nur durch den Amtsarzt, sondern durch jeden approbierten Arzt ausgestellt werden können. Mit Rücksicht darauf, daß nach Angabe des Regierungsvertreters in Kürze eine reichsgesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens erfolgt, sieht der Ausschuß davon ab, besondere Anträge zu stellen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Möller.

Anlage 211.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe von H. Janssen, Seefeld, Vorsitzender des Siedlerverbandes Marschabteilung, und von Bernh. Breckweg, Vorsitzender des Siedlerverbandes Geest- und Marschabteilung, betreffend Inflationsgewinne.

In der Eingabe richten die Unterzeichneten als Beauftragte der Kolonisten und Siedler des Freistaats Oldenburg die Bitte an den Landtag, dahin wirken zu wollen,

1. daß bei Festsetzung des Wiederkaufspreises Inflationsgewinne nicht angerechnet werden dürfen und auch das Siedlungsamt keine Inflationsgewinne für sich



in Anspruch nehmen darf, auch nicht, wenn eine behaute Siedlung in der Inflationszeit vom Siedlungsamte erworben worden ist,

2. daß bei Ausübung des Wiederkaufsrechts klare Verhältnisse geschaffen werden, damit der Siedler sich selbst ausrechnen kann, welchen Preis er herausbekommt.

Zur Begründung führen sie folgendes an:

Ein Kolonist oder Siedler kann einmal in die Lage geraten, sein Kolonat aufgeben zu müssen, sei es durch Erbschaftsauseinanderetzungen oder durch Existenzmöglichkeiten. Da nun in den meisten Fällen die Gebäude der Kolonisten und Siedler in der Inflationszeit erbaut sind, so würde hier, wenn das Siedlungsamt vom Wiederkaufsrecht Gebrauch macht, der Herstellungswert zu Grunde gelegt und eine Umrechnung nach Goldmark erfolgen. Dem Betroffenen würde aber hierdurch ein großer Schaden (Vermögensnachteil) entstehen, weil fast jeder Kolonist oder Siedler durch den Bau seiner Gebäude den Viehbestand vermindert und sich auch sonst in allen Teilen Einschränkungen auferlegt hat, indem Neuanschaffungen im Betriebe sowie im Haushalt nicht gemacht worden sind. Dieses hat sich jetzt nach Jahren bemerkbar gemacht, indem jetzt die unbedingt notwendigen Neuanschaffungen gemacht werden müssen, wodurch dem Betroffenen, da er nicht in der Lage ist, zu zahlen, Schulden entstehen, die doch in Wirklichkeit auf den Bau der Gebäude in der Inflationszeit zurückzuführen sind. Würde nun hier das Siedlungsamt vom Wiederkaufsrecht Gebrauch machen, so würde dem Siedlungsamt der Inflationsgewinn des Siedlers zufallen, welches doch vom Siedler als große Härte und Ungerechtigkeit angesehen werden muß.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die augenblicklichen Bestimmungen in den vorläufigen und endgültigen Einweisungsbestimmungen ganz verschieden sind. Bei dem freiwilligen Verkauf darf wegen der Höhe des Kaufpreises vom Siedlungsamte nicht eingeschritten werden, und bei einer Ausübung des Wiederkaufsrechts im Konkursfalle, oder wenn der Käufer als solcher nicht zugelassen werden kann, müssen vom Siedlungsamte Entschädigungen gezahlt werden, die dem normalen Wert entsprechen.

Der zur Beratung im Ausschuß hinzugezogene Regierungsvertreter gab folgende schriftliche Erklärung ab:

Nach § 20 des Reichsiedlungsgesetzes unterliegen die vom Siedlungsamt auszugebenden Siedlerstellen (Neu- und Beisiedlungen) dem Wiederkaufsrecht des Siedlungsamtes, wenn der Siedler die Stelle ganz oder teilweise veräußert oder aufgibt, wenn er sie nicht dauernd bewohnt oder bewirtschaftet. Als Veräußerung gilt auch im Falle des Konkurses der Verkauf durch den Konkursverwalter oder im Falle der Zwangsversteigerung der Zwangsversteigerungsverkauf, die Bestellung eines Erbbaurechts, die Zerstückelung und Teilung der Ansiedlerstelle bei der Erbteilung. Das Wiederkaufsrecht darf nicht ausgeübt werden, wenn ein Eigentümer die Ansiedlerstelle im ganzen an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in grader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

Der Wiederkaufspreis ist der Preis, den der Siedler für den Erwerb der Stelle bezahlt hat, also bei Siedlung ohne Kaufpreis nur gegen Rente die übernommene Rentenbelastung, bei Verkauf der gezahlte Kaufpreis. Es wäre ferner zu ersehen der Wert der Verbesserungen, die der Siedler auf dem Grundstück vorgenommen hat und der Wert der Gebäude, den die vom Siedler errichteten Gebäude für die Bewirtschaftung der Stelle haben. Wenn das Siedlungsamt die Siedlung mit Gebäuden vergeben

hat, was in einigen wenigen Fällen vorgekommen ist, Kötterstellen bei Domänenland, die von Herdstellen abgenommen worden, Siedlerstellen, die zur Unterbringung von Gefangenen vom Siedlungsamt mit einem Kolonistenhause bebaut worden sind, oder behaute Stellen, die das Siedlungsamt angekauft hat, so ist für den Wiederkaufspreis für die Gebäude der Preis maßgebend, den der Siedler dafür bezahlt hat. Von dem Wiederkaufspreis gehen ab die Lasten, die bei Ausübung des Wiederkaufsrechts mit zu übernehmen sind, die gestundeten Rentenbeträge, rückständige Renten usw.

Es ist richtig, daß infolge der Geldentwertung und der Aufwertungsgegesetzgebung der Siedler, der eine unbehaute Stelle eingewiesen erhalten hat und die Stelle mit Darlehen des Siedlungsamtes oder unter Bürgschaft des Siedlungsamtes mit Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt mit einem Gebäude versehen hat, bei Ausübung des Wiederkaufsrechts günstiger steht, als derjenige Siedler, der eine behaute Stelle erhalten hat. Der Siedler, der eine unbehaute Stelle erhalten und mit einem Hause bebaut hat, kann den Wert des Gebäudes für die Bewirtschaftung der Stelle ersetzt verlangen und daher einen Inflationsgewinn, der durch die Entwertung der vom Siedlungsamt oder unter Bürgschaft des Siedlungsamtes gewährten Darlehen entstanden ist, realisieren. Diese Wirkung der Geldentwertung und der Aufwertungsgegesetzgebung kann das Siedlungsamt nicht ändern. Der Siedler dagegen, der eine behaute Stelle eingewiesen erhalten hat, hat einen Anspruch nur auf Erstattung des Kaufpreises, den er selbst bezahlt hat, er kann also bei Veräußerung der Stelle einen Inflationsgewinn nicht realisieren. Wenn in der Eingabe darauf hingewiesen wird, daß der Siedler für den Bau der Gebäude den Viehbestand vermindert hat, so hat er damit in den Gebäuden wieder Sachwerte geschaffen und durch die Entwertung der Darlehen, die er erhalten hat, erheblich mehr Sachwerte bekommen, als er aus eigenen Mitteln aufgewandt hat. Richtig ist, daß derjenige Siedler, der eine behaute Stelle eingewiesen erhalten hat und das Gebäude durch Verkauf von Vieh bezahlt hat, höhere Sachwertwendungen gehabt haben kann, als der Aufwertungsbeitrag seiner Zahlungen beträgt. Das Siedlungsamt legt jedoch in diesem Falle nicht den Aufwertungsbeitrag der Zahlung zugrunde, sondern den höheren Betrag der Sachwertaufwendung.

Der Umstand, daß nur im Falle, wo der Siedler eine unbehaute Stelle eingewiesen bekommen und die Gebäude selbst errichtet hat, er Inflationsgewinne realisieren kann, kann aber kein Grund sein, daß dem Siedler, der nicht selbst gebaut hat, sondern das Gebäude vom Siedlungsamt übernommen hat, ein Inflationsgewinn zugestanden wird, auf den er rechtlich gar keinen Anspruch hat, daß er also bei Ausübung des Wiederkaufsrechts nicht den Preis erhält, den er selbst bezahlt hat, sondern einen Preis, der dem Mehrwert der Gebäude entspricht.

Wenn in der Eingabe darauf hingewiesen wird, daß das Siedlungsamt keine Inflationsgewinne machen dürfe, so können Inflationsgewinne doch nur in Frage kommen, wenn das Siedlungsamt in der Inflationszeit Land gekauft und weiter vergeben hat, nicht aber für das Land, welches der Staat schon vorher besaß, nicht für die Gebäude, die der Staat schon vorher besessen hatte und auch nicht für die Gebäude, die der Staat aus eigenen Mitteln nachher gebaut hat. Bezüglich der vom Siedlungsamt während der Inflationszeit gekauften Grundstücke ist auch zu berücksichtigen, daß die Verkäufer dieser Grundstücke dem Siedlungsamt gegenüber Aufwertungsansprüche geltend machen und daß, da der Ankauf der Grundstücke der Weitergabe an die Siedler zeitlich voraus-

geht, der Kaufpreis gegenüber dem Siedlungsamt höher aufgewertet verlangt wird, als das Siedlungsamt aufwerten kann. Das Siedlungsamt hat durch die Geldentwertung, Entwertung der Geldrenten, Geld-Hypotheken usw. sehr große Verluste gehabt. Wenn für den einzelnen Fall einmal ein Inflationsgewinn sich ergeben sollte, so kann das Siedlungsamt naturgemäß auf diesen Gewinn nicht verzichten.

In der Eingabe wird verlangt, daß nicht nur der Inflationsgewinn den Siedlern gesichert werden soll, sondern daß sie bei freiwilligen Verkäufen einen späteren Konjunkturgewinn realisieren dürfen und daß das Wiederkaufsrecht nur auf den Fall des Konkurses oder, wenn der Käufer nicht als Siedler angesehen werden kann, beschränkt werden soll. Damit würde das Wiederkaufsrecht völlig illusorisch gemacht. Eine derartige Regelung würde den Bestimmungen des R. S. G. widersprechen.

Es ist völlig ausgeschlossen, daß das Siedlungsamt bei Einweisung der Stellen den Wiederkaufspreis festlegen kann. Der Wiederkaufspreis richtet sich, wie oben erwähnt, nach dem Wert der Verbesserungen auf den eingewiesenen Grundstücken, den Wert der vom Siedler errichteten Gebäude. Der Wiederkaufspreis läßt sich nur bei Ausübung des Wiederkaufsrechts feststellen und zwar durch Schätzung. Über die Höhe des Wiederkaufspreises entscheidet, wenn Parteien sich nicht einigen, ein Schiedsgericht. Schiedsgericht ist das vom Landtag gewählte Schiedsamt.

Wenn darauf hingewiesen wird, daß die Bestimmungen in den vorläufigen Einweisungsbedingungen über die Erstattung der Aufwendungen an Siedler, wenn es nicht

zur endgültigen Einweisung kommt, sich unterscheiden von den Bestimmungen über die Ausübung des Wiederkaufsrechts, daß in einem Fall der Herstellungswert der Gebäude erstattet wird und im anderen Fall bei Ausübung des Wiederkaufsrechts der Wert, den das Gebäude z. Bt. der Ausübung des Wiederkaufsrechts für die Bewirtschaftung der Stelle hat und daß diese Werte sich unterscheiden können, so ist das richtig. Bei der vorläufigen Einweisung handelt es sich um einen vorübergehenden Zustand, es sollten die Aufwendungen ersetzt werden, der Siedler keinen Schaden haben, wenn die endgültige Einweisung nicht erfolgt. Bei der endgültigen Einweisung handelt es sich um einen dauernden Zustand und hierfür mußte maßgebend sein der Wert des Gebäudes, den es bei Ausübung des Wiederkaufsrechts für die Bewirtschaftung der Stelle hat.

Nach der Regierungserklärung sieht der Ausschuß ein, daß den Wünschen der Siedler und Kolonisten, soweit hier das Reichsiedlungsgesetz zur Anwendung kommen muß, nicht entsprochen werden kann. Er verkennt aber nicht die schwierige Lage der Siedler und Kolonisten, in der sie sich gerade deshalb befinden, weil ihnen niemals der heutige Verkaufswert zugute kommt und sie deshalb fast kreditlos dastehen. Der Ausschuß ist einmütig der Ansicht, daß die Regierung, soweit es in ihren Kräften steht, dem Siedler und Kolonisten entgegenkommen muß und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

M ä h l e n h o f f.

Anlage 212.

Bericht

des Ausschusses I zu der von E. Bruns, R. Nowacki, A. Heyeckhaus, B. Ffermann unterzeichneten Eingabe für die Hopsensionäre und Witwen der Hofbeamten und Hofbediensteten um Prüfung ihrer Versorgungsansprüche.

Nach dem Gesetz vom 15. 3. 1920, betr. die mit dem Thronverzicht des Großherzogs zusammenhängenden Rechtsverhältnisse, kam die Sustentation, die dem Großherzog als regierendem Landesherrn zustand und sich aus dem Genuß des Kronguts und einer Zivilliste von 400 000 M zusammensetzte, in Wegfall. Dafür gingen u. a. folgende von dem Großherzog zu Lasten der Sustentation eingegangene Verpflichtungen auf den Staat über:

- a) Renten, Pensionen und Unterstützungen, die schon vor dem Thronverzicht bewilligt waren,
- b) Wartegelder und Ruhegehälter, die vom Großherzog an die Hofbediensteten, die aus seinem Dienst anlässlich des Thronverzichts entlassen sind, auf Grund der Anstellungsverträge bewilligt waren,
- c) ein Zuschuß zur Hofwitwenkasse.

Soweit es sich nicht um ehemalige Hofbeamte handelt, denen der Großherzog s. Bt. die Rechte von Zivilstaatsdienern verliehen hat und die demgemäß seit Erlass des Gesetzes vom 15. 3. 20 dieselben Bezüge wie die Stall-

beamten der entsprechenden Gruppe erhalten, werden den Hofbediensteten und deren Hinterbliebenen Beihilfen und Kinderzuschläge gewährt, wofür die mit dem Landtage vereinbarten Grundsätze — Anlage 33 der 1. Versammlung des gegenwärtigen Landtages — zur Anwendung gelangen.

Diese letztere Regelung befriedigt die Petenten nicht. Sie behaupten, daß der Großherzog seine ehemaligen Bediensteten nach seiner Bekanntmachung vom 16. 11. 12 höher abgefunden haben würde und daß nun der Staat diese Verpflichtung zu erfüllen habe.

Ein Regierungsvertreter hat erklärt, daß ein Rechtsanspruch der ehemaligen Hofbediensteten vom Staate grundsätzlich anerkannt werde. Die Höhe der Bezüge lasse sich nach dem Thronverzichtsgesetz im Rahmen der allgemeinen Aufwertungsvorschriften nicht bestimmen. Bei Anwendung der im vorigen Jahre mit dem Landtage vereinbarten Grundsätze genüge die Regierung ihren Verpflichtungen gegenüber den ehemaligen Hofbediensteten und deren Hinterbliebenen. Von einem Berechtigten sei kürzlich ein Prozeß



angestrengt; durch diesen Prozeß sei eine Klarstellung im Interesse der Petenten zu erwarten.

Der Ausschuß billigt die Stellungnahme der Regierung. Er stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 213.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Amtsobergehilfen und Amtsoberwachtmeister des Landesteil Birkenfeld um höhere Eingruppierung eventuell Gewährung einer Aufwandsentschädigung.

Die 3 Amtsobergehilfen in Birkenfeld sind in Gruppe III, die beiden Amtsoberwachtmeister daselbst in Gruppe IV eingruppiert. Sie glauben, daß sie im Vergleich zu ihren Vorkriegsgehältern andern Beamten gegenüber zu niedrig besoldet werden, und verweisen auf ihren umfangreichen und verantwortungsvollen Dienst. Sie erheben auch Anspruch auf eine Dienstaufwandsentschädigung mit dem Hinweis darauf, daß sie täglich größere Wege machen müssen und dadurch erheblichen Mehraufwand an Schuhwerk und Kleidung haben.

Ein Regierungsvertreter hat folgende Erklärung abgegeben:

„Die Gesuchsteller sind schon mehrfach wegen Hebung nach einer höheren Gehaltsgruppe vorstellig geworden.

Sie wollen jetzt die Berechtigung ihrer Bitte an Hand eines Vergleichs nachweisen, wie die Gehälter in der Vorkriegszeit standen. Dabei bringen sie für die in Vergleich gestellten Beamtenklassen aber nur die Gehaltszahlen aus den Besoldungsordnungen von 1894, 1906 und 1907, nicht auch die Gehaltszahlen aus der Besoldungsordnung von 1911 und, worauf es allein ankommt, aus der letzten Besoldungsordnung der Vorkriegszeit (1913), die bis zur Einführung der jetzigen Gehaltsgruppen in Geltung gewesen ist. Die Zahlen von 1913 ergeben, daß nach der letzten Vorkriegsregelung den Gesuchstellern die Gendarmen ganz erheblich (im Umfangsgehalt um 350 M und im Endgehalt sogar um 450 M) vorgestanden haben und daß auch der Gefangenewart ein Gehalt bezogen hat, das das der Gesuchsteller um 100 M überstieg, während der Regierungskanzlist mit den Gesuchstellern im Gehalt gleichgestanden hat.

Im übrigen hat die Höhe der Vorkriegsgehälter bei der Eingruppierung auch keine ausschlaggebende Rolle gespielt. Maßgebend war letzten Endes die Eingruppierung der entsprechenden Reichsbeamten. Daran gemessen, sind die Gesuchsteller ganz günstig eingestuft, denn sie stehen in den Gruppen III/IV eine Gruppe höher als die vergleichbaren Boten der Reichsbehörden. Diese Besserstellung hat sich nur mit dem Hinweis darauf erreichen lassen, daß die Gesuchsteller auch im Vollstreckungsdienst beschäftigt werden. Sie noch weiter zu heben, wäre sachlich nicht berechtigt und wegen der Rückwirkung auf andere Beamtenklassen geradezu verhängnisvoll. Von diesen haben die Gerichtsboten und die Re-

gierungsboten, die früher mit den Gesuchstellern gleiches Gehalt bezogen haben, nur die Gruppe II/III.

Wenn die Gesuchsteller ihre weitere Bitte um Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung mit dem Hinweis auf die Tatsache begründen, daß die Förster (jährlich 60 M) und die Gendarmen (jährlich 216 M) solche Entschädigungen beziehen, so ist demgegenüber hervorzuheben, daß diese Beamten die Entschädigungen für Aufwendungen erhalten, die den Gesuchstellern nicht entstehen.

Den Förstern wird die Dienstaufwandsentschädigung für die Bereitstellung, Ausstattung und Beleuchtung eines Dienstzimmers gewährt, den Gendarmen für den gleichen Zweck, ferner für die Anschaffung von Papier und Schreibzeug usw. und außerdem dafür, daß sie gezwungen sind, bei der Ausübung ihres Dienstes häufig Wirtschaften zu besuchen, wodurch ihnen besondere Ausgaben erwachsen.

Den Gesuchstellern eine Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren, wäre sachlich nicht berechtigt. Zudem könnte die Maßnahme nicht auf die 5 Gesuchsteller beschränkt bleiben, sondern es müßten auch die entsprechenden Beamten und Angestellten im Landesteil Oldenburg (Gerichtsvollziehergehilfen, Amtsvollziehungsgelhilfen usw.), deren Zahl weit über 100 beträgt, berücksichtigt werden.

Der Ausschuß sieht ein, daß wegen der unvermeidbaren Berufungen anderer Beamten weder eine allgemeine höhere Eingruppierung noch die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung in Frage kommen kann. Der Landtag hat kürzlich zu der Eingabe der Amtsoberwachtmeister aus dem Landesteil Oldenburg einen Ausschußantrag angenommen, wonach die Regierung ersucht wird, zu prüfen, ob nicht einigen bewährten Amtsoberwachtmeistern mit langer Dienstzeit unter Betonung ihrer Tätigkeit als Vollziehungsbeamte für ihre Person Beförderungstellen in Gruppe V geschaffen werden können. Die beiden Amtsoberwachtmeister des Landesteils Birkenfelds sind aber sowohl an Dienstjahren als auch an Lebensalter erheblich jünger wie ihre ältesten Kollegen im Landesteil Oldenburg. Der Ausschuß ist deshalb nicht in der Lage, bezüglich der Amtsoberwachtmeister Birkenfelds einen gleichen Antrag zu stellen.

Führt aber die Prüfung der angezogenen Eingabe zur Schaffung von Beförderungstellen, so wird nach Verlauf mehrerer Jahre zu prüfen sein, ob auch die beiden Amts-



oberwachtmeister Birkenfelds nach Gruppe V gehoben werden können.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 214.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben des Pächters Heinrich Hammoor, Wichel b. Lohne, betreffend Erlassung von Gerichtskosten.

Der Bittsteller klagt in der Eingabe darüber, daß er in Prozesse verwickelt sei, welche eigentlich hätten vermieden werden können. Die Kosten dieser Prozesse betragen mit Rechtsanwaltskosten 2300.— *M.* Er habe seine Pachtstelle geräumt, eine andere entsprechende Pacht- oder Feuerstelle nicht bekommen können und habe so sein kleines Anwesen in Lohne beziehen müssen. Durch diesen Umzug seien ihm, besonders viehwirtschaftlich, große Schäden entstanden. Er sei auch irreführt dadurch, daß der Gemeindevorsteher von Lohne seiner Zeit die von ihm zu einer Wohnung notwendige eingerichtete Scheune mit Beschlagnahme bedroht habe. Nur auf diese Irreführung sei der Prozeß, falls Andern keine Rücksicht nehmen wollte, herbeigeführt. Er gibt weiter an, daß er etwa 2 ha Land gekauft habe, um eine dürftige Existenz zu erhalten und darauf noch 2500 *M.* Schulden habe. Außerdem müsse er zu Mai noch für das letzte Pachtjahr 2085.— *M.* Pacht bezahlen. Dadurch würde seine Existenz ganz sicher ruiniert, wenn nicht eine Unterstützung ihm zuteil würde.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß die Regierung die Angelegenheit nachgeprüft habe. Es habe sich herausgestellt, daß Hammoor an dem Prozeß unschuldig sei, und auch daß er in seiner jetzigen bedrängten Lage unbedingt bedürftig sei. Es sei nicht Absicht der Regierung, auf diese Weise eine Existenz zu ruinieren, sie habe daraufhin die Gerichtskosten bis auf 10.— *M.* erlassen. Die Rechtsanwaltskosten könnten leider nicht übernommen werden, weil das zu weitgehende Konsequenzen führen könnte.

Auf eine Anfrage aus dem Ausschuß, ob nicht die Gemeinde, die Hammoor irreführt habe, herangezogen

werden könnte, erklärte der Regierungsvertreter, daß Hammoor hätte wissen müssen, daß seine Wohnung, die 1920 eingerichtet wurde, nicht unter das Mieterschutzgesetz fiel, und Unwissenheit schütze nicht vor Strafe.

Dann reichte Hammoor eine weitere Eingabe ein, in der er erklärte, daß 3 Prozesse in Frage kämen. Der Regierungsvertreter erklärte auch hierzu, daß für diese 3 Prozesse im Sinne der Regierung die Gerichtskosten erlassen werden sollten. Wenn aber, da diese Prozesse nicht besonders aufgeführt, Hammoor noch Gerichtskosten zahlen müsse, möge er sich sofort wieder an die Regierung wenden.

Der Ausschuß bedauert, daß auf diese Weise Existenzen gefährdet, ja sogar ruiniert werden könnten, er sähe gern, daß dem Hammoor weitgehend geholfen würde. Leider sei keine Möglichkeit gegeben, die Rechtsanwaltskosten auf den Staat zu übernehmen und könnte hier seitens des Landtags nicht weitergegangen werden. Er ist ferner der Ansicht, daß der Prozeß hätte vermieden werden müssen, welches vielleicht durch Einwirkung der in Frage kommenden Gemeindevorsteher hätte erreicht werden können. Da nun dem Bittsteller die Gerichtskosten bis auf 10.— *M.* erlassen und der Landtag keine Möglichkeit hat, noch nachträglich in das Verfahren einzugreifen, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingaben des Pächters Hammoor durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Themann.

Anlage 215.

Bericht

des Ausschusses I über das Gesuch der Fachturnlehrer an den höheren Schulen um Gleichstellung mit den Zeichen- und Musiklehrern.

Die vorliegende Eingabe hat in ihren wesentlichen Grundzügen schon zweimal den Landtag beschäftigt. Trotz-

dem wurde im Ausschuß noch einmal unter Hinzuziehung eines Regierungsvertreters eingehend die ganze Materie



durchgesprochen. Dabei hat sich herausgestellt, daß sich seit dem vorigen Jahre nichts geändert hat und daß keinerlei neue Gesichtspunkte hinzugekommen sind. Der Ausschuß schloß sich der Ansicht des Regierungsvertreters, daß auch diesmal keine Möglichkeit vorhanden sei, dem Wunsche der Petenten zu entsprechen, einmütig an. Da der Ausschuß

nicht annehmen kann, daß der Zweck der Eingabe darin besteht, eine Zurückstufung der Musik- und Zeichenlehrer zu veranlassen, so stellt er den

Antrag:
Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. R o h n e n.

Anlage 216.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Handelskammer für die Provinz Birkenfeld.

Die Handelskammer macht dem Landtag Mitteilung von einer Entschliebung betr. Anwaltskosten, Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten und Kosten für Handelsregistereinträge, die in der Vollversammlung der Handelskammer am 23. Februar 1926 gefaßt ist und bittet den Landtag um Stellungnahme. Der Landtag wird gebeten, darauf hinzuwirken

1. daß die Gebührenordnung für Rechtsanwälte einer Revision unterzogen wird und die Gebühren auf den Friedensstand herabgesetzt werden,
2. daß die Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten soweit möglich in Annäherung an den Vorkriegsstand ermäßigt werden,
3. daß die Gebühren für die Eintragung in das Handelsregister auf den Friedensstand vermindert werden.

Aus der Begründung der Handelskammer ergibt sich, daß man bezügl. der beiden ersten Punkte anscheinend die betr. Reichsgesetze im Auge hat, zumal die oldenburg. Gebührenordnung praktisch von nicht erheblicher Bedeutung

ist. Nach Mitteilung des Regierungsvertreters liegt dem Reichsrat zurzeit ein Gesetzentwurf der Reichsregierung vor, der eine Ermäßigung der Gebühren für Rechtsanwälte sowie der Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten zum Ziele hat.

Bezüglich des dritten Punktes wurde vom Regierungsvertreter mitgeteilt, daß dem Landtag noch während der jetzigen Tagung eine Novelle zum Gerichtskostengesetz vorgelegt wird, in der auch die Kosten für handelsgerichtliche Eintragungen neu beordnet werden.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Novelle abgewartet werden muß, um dann von Seiten des Landtags zu den in der Eingabe berührten Fragen Stellung zu nehmen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:
Der Landtag wolle die Eingabe der Handelskammer für die Provinz Birkenfeld der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

R i e b e r g.

Anlage 217.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Gemeindevertretung der Gemeinde Bisbek, betreffend Einwirkung auf die Oldenburgische Landwirtschaftskammer zur Hergabe der Unterlagen für die Beiträge aus dem Jahre 1923/24.

Wie es in der Eingabe heißt, hat diese Sache schon in der vorigen Sitzungsperiode den Landtag beschäftigt. In der Nachweisung über die vom Landtage seit 13. März 1925 der Regierung überwiesenen Anträge usw. heißt es bezüglich der Eingabe Bisbek: Die Eingabe der Gemeinde Bisbek betr. Nachprüfung und Richtigstellung der Beiträge zur Oldenburgischen Landwirtschaftskammer für das Jahr 1923/24 und die folgenden Jahre, wird der Staatsregierung mit dem Ersuchen übersandt, auf die Landwirtschaftskammer

in dem Sinne einzuwirken, daß bei der endgiltigen Festsetzung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer die dann feststellbaren Ungleichheiten der vorjährigen Gebungen entsprechend ausgeglichen werden. Dieses Ersuchen des Landtages ist der Landwirtschaftskammer übermittelt und dieselbe hat mitgeteilt, daß sie nicht in der Lage sei, dem Ersuchen zu entsprechen.

Die Landwirtschaftskammer hat inzwischen mit allen gesetzlichen Mitteln die Auszahlung des nach ihrer Mei-



nung rückständigen Betrages gefordert. Die Gemeinde Bisbek hat jedoch die Kammer gebeten und die Auszahlung davon abhängig gemacht, daß ihr mitgeteilt werde:

1. welche Summe als Beitrag jede einzelne Gemeinde des Freistaates für das Jahr 1923/24 zahlen sollte.
2. Welche Summe tatsächlich eingezahlt ist.
3. Wie die eingegangenen Gelder verwandt worden sind, evtl. wo die über den Voranschlag hinausgehenden Gelder verblieben sind.

Die Gemeindevertretung Bisbek bittet deshalb den Landtag, zu bewirken, daß die Landwirtschaftskammer zunächst die von der Gemeinde Bisbek gestellten Fragen beantwortet, und die entsprechenden Unterlagen hergibt, bevor die Gemeinde zu weiteren Einzahlungen gezwungen wird. Bei der Beratung der Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß die Gemeinden nach Art. 42 des Landwirtschaftskammergesetzes verpflichtet sind, die Hebungskisten für die Hebung der Beiträge und Umlagen der Landwirtschaftskammer aufzustellen, die Beiträge und Umlagen zu heben und an die Landwirtschaftskammer abzuführen. Sie sind nicht berechtigt, die Hebung der Beiträge und Umlagen und die Abführung der gehobenen Beiträge und Umlagen an die Landwirtschaftskammer von Bedingungen (Hergabe von Nachweisungen usw.) abhängig zu machen. Die Gemeinde Bisbek hat die Landwirtschaftskammerumlage für:

1923/24 mit	7584,90 M.,
für 1924/25 mit	4543,— M.,
„ 1925/26 mit	4543,— M.

erhoben, aber an die Landwirtschaftskammer nur 29, 66, 37 und 4558 R.M. abgeführt, den Rest anderweitig verbraucht. Ihre Weigerung, die gehobenen Beiträge und Umlagen an die Landwirtschaftskammer abzuführen bzw. die Abführung der Umlage von Bedingungen abhängig zu machen, ist gesetzwidrig. Die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung verlangt, daß gegen Gemeinden, die sich gesetzwidrig verhalten, vorgegangen wird, und sie zur Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen gezwungen werden. Die Landwirtschaftskammer ist nicht verpflichtet, den Gemeinden die Unterlagen in den einzelnen Gemeinden mitzuteilen. Die Landwirtschaftskammer hat sich bereit erklärt, der Gemeinde Bisbek die Unterlage für die Umlageberechnung und für die Beiträge der Landwirtschaftskammer zur Einsicht vorzulegen.

Die Gemeinde Bisbek ist hierauf nicht eingegangen. Der Gemeinde steht auch kein Kontrollrecht über die Ver-

wendung der Landwirtschaftskammerumlage zu. Sie kann die Abführung der Umlage und Beiträge nicht von der Hergabe und Nachweisung über die Verwendung abhängig machen. Die Gemeinde hat die gehobenen Beiträge und Umlagen anderweitig verbraucht, sie sucht jetzt Schwierigkeiten zu machen, um die Abführung der Umlagen und Beiträge an die Landwirtschaftskammer hinauszuziehen oder sich derselben ganz zu entziehen. Gegen dieses Vorgehen der Gemeinde muß mit allem Nachdruck eingeschritten werden.

Es kam bei der Beratung im Ausschuß zum Ausdruck, daß die Landwirtschaftskammerumlage 1923/24 nach der Einkommensteuerveranlagung von 1922 gehoben wurde. Im Jahre 1922 wurden die Geestbetriebe, soweit es sich um gemischte Betriebe handelte, verhältnismäßig hoch eingeschätzt, weil einige landwirtschaftliche Produkte, besonders Getreide, hoch im Preise stand. Daraus erklärt sich, daß die Kammerumlage in den Gemeinden obengenannter Betriebe im Jahre 1923/24 gegenüber dem Jahre 1913/14 das 2½—8fache betrug. Im folgenden Veranlagungsjahr 1924/25 ist im Vergleich zu 1914/15 etwa schon ein Ausgleich erfolgt, weil, wie man aus den Zusammenstellungen der von den Gemeinden erhobenen Umlagen ersehen kann, das Vielfache gegenüber dem Jahre 1913/14 vom 2½—8fachen auf das 3½fache zurückgegangen ist. In der Gemeinde Bisbek betrug die Umlage

im Jahre 1913/14	. 1529,21 R.M.,
„ „ 1923/24	. 7435,75 R.M. ca. das fünffache,
„ „ 1914/15	. 2029,87 R.M.,
„ „ 1924/25	. 5339,46 R.M. ca. das 2½fache.

Auffallend ist in der Zusammenstellung der Umlage nach Gemeinden die große Ungleichheit. Wenn einzelne Gemeinden im Jahre 1924/25 weniger Umlagen aufzubringen hatten wie 1914/15, andere Gemeinden dagegen das dreifache, in einem Falle sogar das fünffache, so kann man nicht annehmen, daß die Einkommensverhältnisse innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe, nach Gemeinden eine so große Verschiebung erfahren haben. Dieses letztere ist aber kein Grund (wie es in Bisbek geschehen), einmal gehobene Umlagen an die Landwirtschaftskammer nicht abzuführen oder anderweitig zu verwenden. Dieses Verfahren ist gesetzwidrig und wurde vom Ausschuß mißbilligt; er stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

Anlage 218.

Bericht

des Ausschusses II zu der Eingabe des Otto Hassel in Obernwohlde und 65 weiterer Unterschriften.

In der Eingabe wird gebeten, das Pferdezuchtgesetz des Landesteils Lübeck dahin abzuändern, daß auch die Belgische Pferdezucht (Deutsches Kaltblut) unbeschränkt zugelassen wird.

Der Ausschuß hat die Eingabe mit dem Regierungsvertreter eingehend beraten.

Die Änderung des Gesetzes für den Landesteil Lübeck bedeutet auch eine Änderung des Pferdezuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg. Eine Veranlassung dazu ist aber in keiner Weise gegeben. Wenn einige Besitzer im südlichen Landesteil Lübeck durchaus belgische Pferde züchten wollen, so bleibt es ihnen unbenommen, für sich privat

Anlagen. 4. Landtag des Freistaats Oldenburg, 2. Versammlung.



einen belgischen Hengst zu halten. In dem kleinen Landesteil Lübeck aber noch eine dritte Zuchtichtung gesetzlich anzuerkennen, erscheint im Interesse der Pferdezucht als vollkommen unmöglich.

Der Ausschuß lehnt deshalb in Übereinstimmung mit

dem Regierungsvertreter den Antrag einstimmig ab und stellt den

Antrag:
Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 219.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Ww. Hollinden, Gastrup b. Goldenstedt, um Unterstützung in Sturmschäden.

Die Ww. Hollinden bittet in der Eingabe um Unterstützung in ihrem Sturmschadensfalle vom 9. März 1926. Ihre zum Teil noch nach dem Kriege erbaute Scheune sei gänzlich vom Sturme niedergedrückt und gleichzeitig die darin aufbewahrten Maschinen und Gerätschaften zerstört. Etwa 5000.— M. Schaden sei ihr dadurch entstanden. Außerdem müsse sie ihre beiden kranken Schwestern unterstützen, was große Kosten erfordere. Sie sei außerstande, die Kosten aufzubringen.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß die Petentin sich nicht an die Regierung gewandt habe und somit könne er zu dem Tatbestand vorliegenden Falles keine Stellung nehmen. Die Regierung stände aber auf dem Standpunkte, daß bei jeder Gelegenheit die Staats-

hilfe nicht in Anspruch genommen werden könne. Nur bei außerordentlichen Vorkommnissen könne hiervon Gebrauch gemacht werden.

Der Ausschuß glaubt, daß laut Eingabe hier ein sehr krasser Fall vorliege und wünscht, daß dieser Fall so behandelt werde wie die Sturmschadensfälle des Vorjahres in den Ämtern Barel und Westerstedde.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen mit der Maßgabe, zu prüfen, ob dieser Fall mit dem Amte Barcha so geregelt werden kann, wie die Sturmschadensfälle des Vorjahres mit den Ämtern Barel und Westerstedde.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

T h e m a n n.

Anlage 220.

Bericht

des Ausschusses I über das Gesuch der Konferenz der Alten, um bessere Eingruppierung der Altruhegehaltsempfänger.

Schon mehrfach haben Eingaben der Altruhegehaltsempfänger um bessere Eingruppierung den Landtag beschäftigt. Auch die vorliegende Eingabe bezweckt die Beseitigung der Ungleichheit in der Einstufung der vor und nach dem 1. April 1920 pensionierten Ruhegehaltsempfänger, da das Haupthindernis, das Sperrgesetz, inzwischen fortgefallen sei. — In der Verhandlung des Ausschusses, wozu ein Regierungsvertreter hinzugezogen war, wurde zunächst festgestellt, daß die Altruhegehaltsempfänger nach den Bestimmungen des oldenb. Hinterbliebenen-Versorgungsgesetzes vom 5. August 1920 im engsten Anschluß an das entsprechende Reichsgesetz eingestuft seien. Die Beseitigung des Sperrgesetzes allein genügt nicht, um eine Änderung des bestehenden Zustandes zu veranlassen. Vor-

aussetzung dafür ist die Änderung des bestehenden Reichsgesetzes und anschließend die Änderung des oldenb. Landesgesetzes. Da im Reichstage bereits mehrere Anträge in dieser Sache gestellt sind, da ferner bereits eine Denkschrift der Reichsregierung vorliegt und eine Anfrage wegen der evtl. in Oldenburg entstehenden Kosten an das oldenb. Ministerium gelangt ist, steht eine Änderung des Reichsgesetzes voraussichtlich bevor. Erst nachdem im Reiche die Entscheidung gefallen ist, kann auch Oldenburg an eine Änderung seiner Bestimmungen denken.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

D r. R o h n e n.

